Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Veterinärwesen BVET
Internationales (INT)

3003 Bern, 27. Februar 2012
mho
II-518a

Diese Information an die Importierenden ersetzt die II-464 und II-518 vollständig.

Schutzmassnahmen bei der Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus China

Gemäss der Entscheidung 2002/994/EG[1], zuletzt geändert durch Entscheidung 2009/799/EG, ist die Einfuhr aus China von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind, *verboten*. Diese Schutzmassnahme war wegen des mangelhaften Rückstandskontrollsystems erlassen worden.

Von dem Verbot ausgenommen sind:

A) Die folgenden Produkte unter den nachstehend angegebenen Bedingungen:

- Erzeugnisse der Aquakultur,
- geschälte und/oder verarbeitete Garnelen,
- Krebse der Art *Procambrus clarkii*, in natürlichen Süsswasser gefischt,
- Naturdärme,
- Kaninchenfleisch,
- Honig,
- Gelee royale,
- Geflügelfleischerzeugnisse,
- Eiprodukte.

Zusätzlich zur Erfüllung der Standardeinfuhrbedingungen muss jede Sendung vor der Ausfuhr einer chemischen Untersuchung unterzogen werden, die die Freiheit von unzulässigen Rückständen nachweist. Insbesondere für Chloramphenicol, Nitrofurane (einschliesslich Furazolidon) und deren Metaboliten muss eine negatives Laboruntersuchungsergebnis, das behördlich beglaubigt ist, der Sendung beigelegt werden. Bei Sendungen mit Aquakulturerzeugnissen muss *zusätzlich* zu den bereits genannten Substanzen auch auf Malachitgrün, Kristallviolett und deren Metaboliten untersucht werden.

Falls keine Ergebnisse einer analytischen Untersuchung beiliegen, werden, gestützt auf LMG Art. 30 Abs. 2, sämtliche Sendungen als verdächtig beschlagnahmt und erst wieder freigegeben, wenn vom grenztierärztlichen Dienst angeordnete Laboruntersuchungen bestätigen, dass die Sendungen mit der Lebensmittelgesetzgebung, bzw.

[1] Entscheidung 2002/994/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 über Schutzmassnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Bundesamt für Veterinärwesen BVET
Schwarzenburgstrasse 155, CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 323 3033, Fax +41 (0)31 323 85 70
E-Mail: info@bvet.admin.ch

Futtermittelgesetzgebung konform sind. Die Probenahme- und Untersuchungskosten gehen vollumfänglich zulasten des Importeurs.

B) Die folgenden Produkte dürfen zu den Standardeinfuhrbedingungen, d.h. ohne die unter A) erforderlichen behördlich beglaubigten Laboruntersuchungsergebnisse (bzw. Nachuntersuchung durch den grenztierärztlichen Dienst) eingeführt werden:

- Andere Fischereierzeugnisse als die unter A) genannten,
- Gelatine,
- Heimtierfutter gemäss den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011.

Die Schutzmassnahmen gelten entsprechend dem Anhang 11 des bilateralen Landwirtschaftsabkommens auch für die Schweiz.

Sendungen, die die Bedingungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Ist eine Rückführung nicht möglich, wird die Ware der Vernichtung zugeführt.

Weitere Informationen zu den Einfuhrbedingungen finden Sie unter:

www.bvet.admin.ch → Themen → Einfuhr → Einfuhr aus Drittländern → Einfuhr von Lebensmittel tierischer Herkunft aus Drittländern, bzw. Tierische Nebenprodukte (TNP) aus Drittländern

Bundesamt für Veterinärwesen